

Was dagegen den Vertrieb an Wiederverkäufer anlangt, so ist hier dem Detailhandel durch Reisende weitgehender Spielraum eingeräumt.

Nach einer Bekanntmachung des Bundesrates vom 31. Oktober 1883 sind nämlich die Personen, die Taschenuhren oder Uhren, die als Gold- und Silberwaren angesehen werden können, fabrizieren oder mit ihnen Grosshandel treiben, befugt, innerhalb und ausserhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung diese Waren persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Wiederverkäufer feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, dass die von ihnen feilgebotenen Waren Übungsgemäss an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden.

Eine Einschränkung des Verkaufs auch an Wiederverkäufer besteht also in doppelter Hinsicht.

Erstens muss der Geschäftsherr ein Fabrikant oder Grosshändler sein. Der Inhaber eines Verkaufslagers mit mässigem Umsatz ist sonach zum Detailvertrieb durch Reisende nicht befugt. Andererseits wird wohl jeder als Uhrenfabrikant zu gelten haben, der das Uhrmachersgewerbe ausübt, wenn nur sein Betrieb über den handwerksmässigen Betrieb hinausgeht, insbesondere auch kaufmännisch eingerichtet ist und ausgeübt wird.

Zweitens aber fordert das Gesetz, dass, wenn der Detailverschleiss durch Reisende erfolgt, diese im Dienst eines Fabrikanten oder Grosshändlers stehen müssen. Ein Vertrieb durch selbständige Unterverkäufer im Wege des Hausierhandels ist auch Wiederverkäufern gegenüber unstatthaft.

Nach alledem lässt sich das Ergebnis kurz dahin präzisieren:

Unzulässig ist der Vertrieb im Umherziehen direkt an die Konsumenten; Wiederverkäufern gegenüber ist er unter gewissen Einschränkungen gestattet.

Die Verfasser sind bei der Erstattung dieses Gutachtens von der Voraussetzung ausgegangen, dass lediglich Taschenuhren und Uhren, die als Gold- und Silberwaren angesehen werden können, den Verkaufsgegenstand bilden, da ja nur bei diesen ein Vertrieb im Umherziehen regelmässig statthaben wird.

Das Detailreisen mit Regulatoren, mechanischen Werken u. s. w. ist statthaft, aber es bedarf der Reisende regelmässig alljährlich eines Wandergewerbescheines, dessen Ausstellung in Sachsen durch die Kreishauptmannschaft erfolgt.



Vollkaufmann und Minderkaufmann.

Von Dr. Fritz Flechtner.

II.¹⁾

In dem vorhergehenden Aufsätze hatte ich versucht, den Begriff des Kaufmanns überhaupt und den des Minderkaufmanns im besonderen nach dem neuen Handelsgesetzbuch klarzustellen. Der Zweck dieses Artikels soll, wie schon gesagt, sein, zu prüfen, inwieweit eine genauere gesetzliche Abgrenzung dieses letzteren Begriffs wünschenswert und praktisch durchführbar erscheint. Ehe wir uns jedoch der Beantwortung dieser Frage zuwenden, werden wir noch einige Augenblicke bei der gesetzlichen Festlegung des Begriffes „Minderkaufmann“ verweilen müssen. Das Handelsgesetzbuch unterscheidet zwei Arten von Minderkaufleuten: 1. Handwerker und 2. Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Wir wenden uns zunächst zur Betrachtung der ersten Kategorie.

Wie schon früher hervorgehoben, kommen Handwerker hier nur insoweit in Betracht, als sie überhaupt Kaufleute sind. Dies trifft aber nur zu auf die in § 1 unter Ziffer 1 genannten. Nur diejenigen Handwerker, die mit der Be- oder Verarbeitung gleichzeitig Anschaffung und Veräusserung von beweglichen Gegenständen verbinden, sind überhaupt Kaufleute, diejenigen Hand-

werker dagegen, die Waren nur be- oder verarbeiten, ohne gleichzeitige Anschaffung und Veräusserung, sind stets Nichtkaufleute. Die Inhaber letzterer Betriebe (§ 1, Ziffer 2) sind ja nur dann Kaufleute, wenn ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht. Um zu unterscheiden, wieweit die Handwerker hier überhaupt in Betracht kommen, wird man gut thun, sie in folgende vier Gruppen zu sondern:

1. Handwerker, die angekaufte Waren be- oder verarbeiten und dann weiter veräussern. Hierher gehören in der Regel Bäcker und Fleischer, häufig Schneider, Tischler u. s. w.

2. Handwerker, die in Verbindung mit ihrem Handwerk Handel mit fertig angekauften Waren treiben; vor allem Uhrmacher, ferner Goldschmiede, Juweliere, Friseure u. s. w.

3. Handwerker, die nur für andere Waren be- oder verarbeiten; vor allem Lohnmüller, zum Teil Schneider u. s. w.

4. Alle übrigen Handwerker, insbesondere diejenigen, welche bei der Herstellung unbeweglicher Sachen mitwirken; vor allem die Bauhandwerker.

Die unter 1 genannten sind stets Kaufleute, und zwar nach § 4 Minderkaufleute; die unter 2 angeführten sind ebenfalls stets Kaufleute, können aber auch Vollkaufleute sein, wenn nämlich der Umfang des von ihnen mit fertigen Waren betriebenen Handelsgewerbes ein entsprechend grosser ist. Die zur dritten Kategorie gehörenden Handwerker (von der nationalökonomischen Wissenschaft „Lohnwerker“ [Karl Bücher] genannt) sind stets Nichtkaufleute. Die unter 4 genannten endlich sind Kaufleute nur dann, wenn ihr Betrieb (nach § 2) eine kaufmännische Geschäftsführung erfordert (z. B. bei einer grossen Bautischlerei). Die Inhaber solcher Betriebe sind dann aber nicht mehr als eigentliche Handwerker zu bezeichnen, so dass man sagen kann, auch die vierte Kategorie von Handwerkern gehöre stets zu den Nichtkaufleuten. Das Gleiche gilt von den Druckereien (§ 1, Ziffer 9); solange sie handwerksmässig betrieben werden, gehört ihr Inhaber zu den Nichtkaufleuten, andernfalls stets zu den Vollkaufleuten.

Ob ein Betrieb aber über den Umfang des Handwerks hinausgeht oder nicht, hat der Registerrichter selbständig zu entscheiden. Unter welchen Gesichtspunkten er diese Entscheidung zu treffen hat, darüber ist vom Gesetzgeber nichts bestimmt. Der leitende Grundgedanke bei Abfassung des Gesetzes aber war der: Wie die anderen Gewerbe, so sollen auch die Be- und Verarbeitungsgewerbe, soweit sie Handelsgewerbe sind, kaufmännisch organisiert werden, sobald sie einen erheblichen Umfang erlangt haben; denn dann liegt es im Interesse aller Beteiligten, der Kunden und Gläubiger sowohl wie der Hilfspersonen, dass der Betrieb in kaufmännisch geordneten Bahnen sich bewege, damit die erforderliche Kontrolle und Uebersicht ermöglicht werde, die ohne kaufmännische Einrichtung nur bei Betrieben geringeren Umfanges erzielt werden kann. Wenn dieses Kriterium zu Grunde gelegt wird, so ist Handwerker der Inhaber eines solchen Gewerbebetriebes, dessen geringer Umfang eine kaufmännische Organisation nicht erfordert.

Die zweite Gruppe von Minderkaufleuten bilden diejenigen Kaufleute (die nicht zugleich Handwerker sind), deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Was unter Kleingewerbe zu verstehen sei, darüber hat, wie schon erwähnt, der Gesetzgeber nichts Näheres festgesetzt. Die Entscheidung hat auch hier der Registerrichter von Fall zu Fall zu treffen und zwar kann er dies gegenwärtig auch ganz selbständig thun, ohne eine gegenseitige Ansicht der Organe des Handelsstandes (Handelskammern u. s. w.) berücksichtigen zu müssen. Dies soll jedoch in Zukunft geändert werden, und zwar durch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach § 126 dieses Gesetzes haben die Handelsvertretungen nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, zur Verhütung unrichtiger Eintragungen, sowie zur Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters die Registergerichte zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird ihnen das Recht gewährt, Anträge zu stellen und gegen Entscheidungen über diese Anträge das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben.

Während also heute bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Registerrichtern und Handelskammern die letzteren sich bei dem

1) Schluss aus Nr. 2.